

Schleswig-Holsteinscher Landtag  
**Umdruck 15/3149**

*Ministerium für Soziales,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
des Landes Schleswig-Holstein*

Herrn Vorsitzenden  
des Sozialausschusses  
Andreas Beran  
Landeshaus

24100 Kiel

**Staatssekretär**

Kiel, 10. März 2003  
VIII KSt

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes (MvollzG)**  
-Drs. 15/1544-

Sehr geehrter Herr Beran,

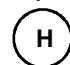
der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner Sitzung am 20.02.2002 über den o.g. Gesetzentwurf in erster Lesung beraten und federführend an den Innen- und Rechtsausschuss sowie mitberatend an den Sozialausschuss überwiesen.

Der Innen- und Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.02.2003 dem Landtag – vorbehaltlich des Votums des Sozialausschusses – empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Antrages der Koalitionsfraktionen – Umdruck 15/2128 – anzunehmen.

Vor der Befassung im Sozialausschuss möchte ich Sie auf folgenden Aspekt aufmerksam machen:

Mit der Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 5. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3954) ist in einem neuen § 86 a die Aufnahme von Lichtbildern gesondert geregelt worden. Dies ist in dem vorliegenden Entwurf bislang nicht berücksichtigt worden. Da sich der Entwurf im parlamentarischen Verfahren befindet und seitens der Landesregierung keine

Adolf-Westphal-Straße 4  
24143 Kiel  
Telefon (0431) 988-5400  
E-Mail: Ingeburg.Perrey@SozMi.landsh.de

 Gablenzstraße:  
Linien: 11/12,  
21/22, 31/32, 33/34,  
100/101, 200/201, 300

Einflussmöglichkeiten mehr bestehen, rege ich an, den Wissenschaftlichen Dienst mit der Frage zu betrauen, ob der neue § 86 a Strafvollzugsgesetz ggf. noch in den Gesetzentwurf einfließen sollte.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.  
Horst-Dieter Fischer